

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 43

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

achten Mobilmachungsstage marsch- resp. transportfertig sein.

Italien ist heute eine Nation in Waffen, nicht allein auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit. Nach dem neuen Armee-Organisationsgesetze besitzt das Land eine in vier Armeen getheilte Feldarmee von 446,484 Mann und die Alpenkompanien, eine Armee der zweiten Linie von 186,903 Mann mobiler Miliz, die in 12 Divisionen und 1 gemischte Brigade eingetheilt ist, eine Reservearmee der dritten Linie von 363,000 Mann eingetheilter Territorial-Milizen und endlich 700,000 Mann nicht Eingetheilte.

Von dieser Wehrkraft des Landes werden nach den ersten drei Wochen etwa 8 Armeekorps und 2 Kavalleriedivisionen am Po konzentriert sein können, während der Rest der Feldarmee mit 6 Armeekorps hier noch nicht disponibel sein wird. Theils werden diese Korps die Armee am Po noch nicht haben erreichen können, theils müssen sie noch so lange an den strategisch wichtigsten Punkten der langgestreckten Küsten verbleiben, bis die zu formirenden Mobilmiliz-Divisionen der Armee der zweiten Linie zur Ablösung bereit sind. Nach Ablauf der dritten Mobilmachungswoche werden indeß auch schon zahlreiche Mobilmiliz-Truppen zur Ablösung der Truppen der Operationsarmee den Festungsdienst haben übernehmen können.

Gedeckt wird der Aufmarsch durch das Elitekorps der schon in Friedenszeiten mobilen Alpenkompanien, von denen 21 Kompanien in der Stärke von 5241 Mann mit 30 Gebirgsgehuschen überall an der französischen Grenze verteilt sind. Sie übernehmen vom Moment der Kriegserklärung an den strategischen Aufklärungs- und Sicherheitsdienst und vermögen, gestützt auf die an den Gebirgsübergängen errichteten Sperrforts, einen Einblick in die Verhältnisse des Feindes jenseits der Grenze zu gewinnen und sein Andringen einige Zeit aufzuhalten. Die an den übrigen Grenzen entbehrlich gewordenen Alpenkompanien werden sofort, am zweiten Mobilmachungsstage, herbeigeführt und bringen den Bestand auf 9000 Mann. Hinter dieser ersten Linie formiren sich in kürzester Frist aus den Reserven 72 andere Alpenkompanien.

Die französischen Mobilisierungsverhältnisse, Italien gegenüber, liegen entschieden günstiger und ermöglichen, Dank des im südlichen Frankreich so gut entwickelten Eisenbahnnetzes, eine rasche Entwicklung der zum Angriff auf Italien bestimmten Streitmassen. Nur hierin, in dem überraschend schnellen Auftreten der Invasionssarmee in den Gegner gleich anfangs erdrückender Stärke auf allen Übergangspunkten zugleich, liegt für Frankreich eine Chance des Erfolges, und diese ist doch noch sehr gering in Abetracht der überaus günstigen offensiven, wie defensiven Vertheidigungssituation auf italienischer Seite. Nach jetziger Lage der Dinge wird es der italienischen Vertheidigung nicht schwer fallen, auf allen Haupt- und Neben-Eintrittsrouten — ja auf Wegen, deren Betreten

man vielleicht nicht einmal ahnte — dem offensiven Elemente eine gewichtige, im Anfang der Operationen schwer in die Wagenschale fallende Rolle zuzuteilen. Die französischen Alpendistrikte sind überdies sehr schwach besetzt. In der Nähe der Pässe stehen nur in Briançon 3 (im Sommer 4) Bataillone und in Mont-Dauphin 1 Bataillon. Die Garnison von Briançon könnte vielleicht den italienischen Alpentruppen an der Besetzung des Mont Genèvre zuvorkommen; an den übrigen Pässen werden die Franzosen dagegen überall zu spät kommen.

Zum Aufmarsch der Invasionssarmee, welche auf circa 300,000 Mann, wie wir später sehen werden, veranschlagt wird, stehen von der Rhône ab fünf Eisenbahnlinien zur Verfügung:

1. Die doppelspurige Bahn von Mâcon (Lyon) über Ambérieu und Culoz nach Montmélian.
2. Die doppelspurige Bahn von Lyon nach Grenoble.
3. Die einspurige Bahn von Valence nach Grenoble.
4. Die einspurige Bahn von Avignon nach Gap (Digne) und
5. Die doppelspurige Bahn von Marseille (Toulon) nach Nizza (Menton).

Zwei Eisenbahnen verbinden diese Linien längs der Rhône untereinander. Die beiden ersten Bahnen treffen in Montmélian zusammen und führen als Mont-Genis-Bahn bis an den großen Tunnel. Die dritte vereinigt sich mit der zweiten schon westlich von Grenoble, und die vierte wird über Gap hinaus bis Briançon fortgeführt.

Wenn nach dem französischen Mobilmachungsplane die Mobilmachung am 7. Tage vollendet ist, so könnte mit dem Truppentransport zur Grenze am 8. Tage begonnen werden. Diesen Vorsprung von mindestens 6 Tagen würden die italienischen Alpenkompanien, deren fühne Offensive sich auf die allenhalben angelegten Sperrforts stützt, in entschlossenster Weise benutzen müssen, da ihnen die Überlegenheit über die französische Defensive in dieser Anfangssepoke der Operationen unbedingt gesichert ist. Sie werden materielle und moralische Erfolge erzielen, wenn auch Frankreich bei Beginn der Mobilmachung nicht säumen wird, durch die in den Alpendistrikten garnisonirenden Infanterie-Bataillone sämtliche Gebirgspässe hart an der Grenze zu besetzen.

(Fortsetzung folgt.)

Von Savoyen für die Schweiz. Eine militär-politische Studie von einem schweizerischen Offizier. Zürich, Fr. Schultheß. 8°. Broschirt. Preis Fr. 1.

Welcher schweizerische Offizier hat sich nicht schon mit der Neutralitätsfrage von Savoyen beschäftigt, sich im Kreise von Kameraden über diese Angelegenheit ausgesprochen und bei diesem Anlaß verschiedene Ansichten vernommen? Die Verschiedenheit der Ansichten über einen so wichtigen Punkt rührte meistens von der Unkenntniß her der

geschichtlichen Entstehung unserer Neutralität, der Gründer, welche dieselbe hervorgerufen und des Wortlautes der Stipulation. Es ist nun ein Verdienst der obigen Broschüre, über diese Fragen Klarheit und Licht gegeben zu haben.

Sie behandelt die geographische Lage des neutralen Gebietes von Nordsavoyen zu den umliegenden Staaten, Frankreich, Italien und der Schweiz, die geschichtlichen Notizen, den Wortlaut der am Wiener Kongresse ausgesertigten Urkunde über die Neutralität dieses Gebietes und die später darüber gepflogenen Unterhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz bei Anlaß der Abtretung der Provinzen an erstere.

Der klaren Darstellung der Geschichte der Neutralität folgen einige Betrachtungen über dieselbe, wobei der Verfasser zuerst den Oberst Rüstow sprechen läßt, dann ein Versuch, die Entstehung der savoyischen Neutralität zu erklären, wobei er zur Folgerung gelangt, daß sie nicht sowohl zu Gunsten der Schweiz, wohl aber um Frankreich von den österreichischen Besitzungen in Ober-Italien zu entfernen, festgestellt worden ist.

Eine Vergleichung der Lage Belgiens mit derjenigen der Schweiz im Falle eines Krieges zwischen Deutschland und Frankreich und eine strategische Studie über die Besetzung Ober-Savoyens Seitens der Schweiz schließen diese interessante Arbeit, in welcher der Verfasser gründliche Kenntnis der neuen Geschichte und ebensolche über die militärischen Verhältnisse unseres Vaterlandes an den Tag gelegt hat.

Zur Veranschaulichung der geographischen Lage des neutralisierten Gebietes zu den anstoßenden Staaten wäre die Beigabe einer Karte wünschenswerth gewesen, der Verfasser ist jedoch von dieser Beigabe abgestanden, weil dadurch der Preis bedeutend erhöht worden wäre. Es wird jedoch jedem Leser ein Leichtes sein, sich eine solche Karte zu verschaffen und keiner wird die Studie bei Seite legen, ohne aus derselben Belehrung geschöpft zu haben und ist sie deshalb den schweizerischen Offiziieren bestens empfohlen.

H. W.

Gidgenossenschaft.

— (Eruennungen.) (Vom 3. Oktober 1884.) Als Waffenkontrolleur der III. Division, an Stelle des verstorbenen Kommandanten König: Lieutenant Johann Brechtbühl in Thun.

Als Kanzlist des Waffenheß der Infanterie, an Stelle des verstorbenen Emil Eichenberger: Oberleutnant Arnold Trüeb in Bern.

— (Adjutantur.) Zur Adjutantur wird kommandiert: Lieutenant Paul Keller in Oberuzwyl, als Adjutant des 27. Infanterieregiments.

Von der Adjutantur werden abkommandiert und zur Truppe zurückversezt:

Hauptmann Amédée de la Harpe in Lausanne, bisher I. Adjutant der II. Division.

Hauptmann Emil Nide in Bern, bisher Adjutant des 9. Infanterieregiments.

Hauptmann Eduard Jauch in Bellinzona, bisher Adjutant des 32. Infanterieregiments.

— (Kontrolirung des geleisteten Dienstes.) An die Militärbehörden der Kantone und an die Waffen- und Abtheilungshöfe hat das eldg. Militärdepartement am 9. September 1884 folgendes Kreisschreiben erlassen:

Behufs einheitlicher Eintragung des Dienstes derjenigen Recruten, welche infolge Krankheit, Arrest u. einen Nachdienst zu besetzen haben, wird Folgendes verfügt:

1) Zu das Dienstbüchlein sind für Recruteschulen die Anzahl Tage einzutragen, während welcher der Recruit beim Corps gestanden ist. Es sind daher die Tage mitzurechnen, welche der Recruit im Krankenzimmer, Arrest, Urlaub u. zugebracht hat, nicht aber die Spitaltage (Art. 29 des Verwaltungstreglements).

2) Zur Kontrolle Derselben, welche wegen Krankheit oder Arrest einen Nachdienst zu leisten haben (Kreisschreiben vom 31. Dezember 1875, Verordnungsbatt 1875, pag. 210), oder welche vor Beendigung der Schule entlassen werden, sind von den Kantonen sowohl, als von den Waffen- und Abtheilungshöfen resp. Kreislaufstrukturen besondere Vergleichnisse zu führen.

3) Als aussererst sind in die Statistik auf Seite 4 des Schulberichtes Derselben aufzuführen, welche gemäß obiger Bestimmungen, sei es in ihrer Recruteschule, sei es in einem Nachdienst, den Einschrieb der vollen Zahl von Recrudentenstagen erhalten.

— (Vorschriften für die Anlage von Ausrüstungsreserven.) Das eldg. Militärdepartement hat an die Militärbehörden der Kantone am 13. September 1884 folgendes Birkular erlassen:

Die seit Inkrafttreten der Verordnung über die Anlage von Ausrüstungsreserven vom 6. Februar 1883 gemachten Beobachtungen geben uns Veranlassung, Sie auf nachfolgende Bestimmungen derselben aufmerksam zu machen, mit der gleichzeitigen Einladung, Ihrerseits die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen, daß dieselben für die Folge streng innegehalten werden.

Laut Art. 1 der genannten Verordnung sind die Kantone gehalten, jeweils auf 1. Januar an fertigen neuen und vorschreitend gemäß ausgeführten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf Lager zu halten:

- den gesammten Bedarf zur Ausrüstung der ausgehobenen Recruten des betreffenden Jahres;
- als Reserve eine zweite Jahresausrüstung fertiger neuer Kleider.

Der Bedarf ad a bezieht sich demnach auf die Zahl der ausgehobenen Recruten und ist daher der Abzug eines gewissen Prozentsatzes für nicht einkommende Recruten unzulässig; einmal weil sich derselbe auf den Zeitpunkt der Ausweisleistung nicht feststellen läßt, sobann wird dieser Ausfall zum größten Theile aufgewogen durch den im Laufe des Jahres nöthwendig werdenden Ersatz an neuen Kleidern, sowie hauptsächlich durch die Supplementar-Ausrüstung an Unteroffiziere des Auszuges.

Die Gegenstände, welche die ad b geforderte Reserve zu bilden haben, sind in Art. 3 und in der Tabelle (Anhang zur Verordnung) näher präzisiert und können daher zur Berechnung des Wertes der Reserve weder Gegenstände der sog. kleinen Ausrüstung, noch allfällige Euchvorräthe gezählt werden. Erstere finden sich in genügender Anzahl in der Reserve an gebrauchten Gegenständen und mit den Euchvorräthen wird dem Zwecke der Verordnung, im gegebenen Falle über eine Anzahl fertiger Bekleidungsstücke verfügen zu können, nicht entsprochen.

Die Vorräthe ad a und b sollen jeweils auf 1. Januar fertig auf Lager sein; um dies zu ermöglichen wird es nöthig, daß der Abgang für die Recrutenausrüstung ic. im Laufe des Jahres successiv erfolgt wird. Es erlaubt ein solches Vorgehen eine richtige und gleichmäßige Verwendung der Arbeitskräfte, was ja nur im yekumären Interesse der Kantone liegen kann, währendem ein Zuwarten mit Aufgabe der Bestellungen für den nöthigen Ersatz bis auf den Spätherbst oder Winter es kaum ermöglichen dürfte, die Vorräthe auf den vorgeschriebenen Termin fertig zu stellen.

Der Ausweis über die laut Verordnung geforderten Vorräthe ist nach Formular längstens bis zum 31. Januar einzureichen und werden wir, nachdem Ihnen im Laufe der Jahre 1883 und